

Geltendes Planungsrecht

Die Bebauung des Plangebiets mit ausschließlich nicht zum Wohnen geeigneten Lauben grenzt sich stark von den das Gelände umgebenden Nutzungen ab. Somit ist keine zwanglose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung zu erkennen. Die Fläche ist nicht mehr als im Zusammenhang bebauter Ortsteil anzusehen. Das Grundstück der KGA ist damit planungsrechtlich Außenbereich, so dass die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Gebiet anhand des § 35 BauGB zu beurteilen ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten umweltrelevanten Belange und die in § 1a Abs. 2 und 3 BauGB aufgeführten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz.